

Aktenzeichen: 7 AZR 575/78

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 22. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BGB § 626; KSchG 1969 § 1, §§ 9, 10; ZPO § 551 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 575/78

3 Sa 705/77 Rheinland-Pfalz

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
22. August 1980

gez. Zeuner,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

PP.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. August 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Dr. Föhr für Recht erkannt:

Die Revision der beiden Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 1978 – 3 Sa 705/77 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten der Revision.

V o n       R e c h t s       w e g e n       !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten zu 1), die Span- und Faserplatten herstellt, seit März 1951 beschäftigt. Sein Gehalt betrug zuletzt 3.035,-- DM brutto. Zwischen den Parteien war außerdem vereinbart, daß ein jährliches Urlaubsgeld gezahlt wird. Der Kläger hat einen kontinuierlichen Aufstieg in den Diensten der Beklagten zu 1) hinter sich und dort sehr lange Erfahrungen in der Span- und Faserplattenherstellung gesammelt. Nach Durchlaufen verschiedener Stationen wurde er im Oktober 1967 Leiter der Arbeitsvorbereitung und daneben ab April 1974 kommissarischer Betriebsleiter für das inzwischen stillgelegte Werk Sch . Danach ernannte die Beklagte zu 1) ihn aufgrund seiner langen Erfahrung zum B-Waren-Kommissar für das Werk E . Der B-Waren-Kommissar hatte die Aufgabe, zu verhindern, daß zuviel Ware zweiter Qualität produziert wurde. Mit dem Erfolg des Klägers in dieser Position war die Beklagte zu 1) nicht immer zufrieden. Sie erteilte ihm deswegen am 12. November 1975 einen Verweis.

Am 15. November 1976 kündigte die Beklagte zu 1) das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1976 und zugleich hilfsweise zum 30. Juni 1977. Am 28. Dezember 1976 sprach sie nochmals eine Kündigung zum 30. Juni 1977 aus.

Die Beklagten behaupten, der Kläger habe zu verantworten, daß es am 5. und 6. August 1976 zu Stillständen in den Pressen gekommen sei. Wegen seiner fehlenden Vorplanung habe am 12. September 1976 eine Sonntagsschicht nur mit Mühe besetzt werden können. Schließlich habe der Kläger am 14. November 1976 eine weitere Sonntagsschicht, die um 8.00 Uhr beginnen sollte, ungenügend vorbereitet, so daß ein Versuch erst um 14.00 Uhr habe gestartet werden können.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis weder durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten zu 1) vom 15. November 1976 zum 31. Dezember 1976 noch

- 3 -



- 3 -

durch die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung vom 15. November 1976 zum 30. Juni 1977 noch durch die ordentliche Kündigung vom 28. Dezember 1976 zum 30. Juni 1977 aufgelöst worden ist. Er hat ferner beantragt, das Arbeitsverhältnis bei der Beklagten zu 1) zum 30. Juni 1977 aufzulösen und die Beklagten zu einer Abfindung in Höhe von 41.568,-- DM brutto zu verurteilen. Darüber hinaus hat er beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 5.017,76 DM sowie 477,30 DM brutto zu verurteilen. Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Der Kläger hat die Kündigungsgründe bestritten.

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage und der Zahlungsklage entsprochen. Es hat das Arbeitsverhältnis unter Zahlung einer Abfindung von 31.820,-- DM brutto zum 30. Juni 1977 aufgelöst. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihr/Klageabweisungsbegehren weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Soweit die Revision eine mögliche Befangenheit eines Richters erster Instanz rügt, erkennt sie, daß gemäß § 73 Abs. 1 ArbGG die Revision nur darauf gestützt werden kann, das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruhe auf der Verletzung einer Rechtsnorm. Die Revision kann daher auf einen in erster Instanz begangenen Verfahrensverstoß nur gestützt werden, wenn auch das Berufungsurteil mit diesem Verfahrensmangel behaftet ist (BGH NJW 1958, 1398; BGH LM § 549 ZPO Nr. 45). Da die behauptete Befangenheit des Richters erster Instanz sich jedoch auf das Urteil der Berufungsinstanz nicht auswirkt, könnte etwas anderes nur dann gelten, wenn ein absoluter Revisionsgrund gemäß § 551 ZPO vorläge (Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 38. Aufl., § 549 2 A). Das ist hier jedoch nicht der Fall. Gemäß § 551 Nr. 3 ZPO liegt ein absoluter Revisionsgrund nur vor, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch begründet

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

war. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies auch für eine Entscheidung erster Instanz gilt. Jedenfalls sind die Voraussetzungen des § 551 Nr. 3 ZPO hier nicht gegeben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Tätigkeit des Klägers als B-Waren-Kommissar sei nicht zu beanstanden gewesen. Für den Stillstand der Pressen am 5. und 6. August 1976 sei der Kläger nicht verantwortlich. Die Kündigung sei, wegen dieses Vorgangs auch nicht innerhalb der Frist des § 626 Abs. 2 BGB geltend gemacht worden. Außerdem habe die Beklagte zu 1) dem Kläger nur einen Verweis erteilt. Sie habe damit zu erkennen gegeben, daß sie weder diesen Vorgang allein noch in Verbindung mit der Tätigkeit des Klägers als B-Waren-Kommissar zum Anlaß einer Kündigung habe nehmen wollen. Auch könne dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden, er habe durch falsche Vorplanung die Sonntagsschicht am 12. September 1976 gefährdet und am 14. November 1976 den verspäteten Beginn einer Sonderschicht verschuldet. Aufgrund der Beweisaufnahme ergebe sich lediglich, daß der Kläger den Anweisungen seines Vorgesetzten vor dem 12. September und 14. November 1976 nicht nachgekommen sei, die Namen der für die Sonntagsschicht eingeteilten Arbeitnehmer zu notieren. Ferner habe der Kläger seinem Vorgesetzten erst am Morgen des 14. November 1976 um 9.00 Uhr mitgeteilt, daß er den an diesem Tag auf 8.00 Uhr ursprünglich angesetzten Versuch schon am Vortag auf 14.00 Uhr verschoben habe. Bei der 25-jährigen Betriebszugehörigkeit des Klägers könnten diese Gründe eine Kündigung jedoch nicht rechtfertigen, weil der Vorgesetzte ganz ausdrücklich erstmals vor dem 14. November 1976 die Aufstellung einer Liste verlangt und die einzige Auswirkung der fehlenden Aufstellung darin bestanden habe, daß der Geschäftsführer sich nicht sofort über den Kreis der eingeteilten Arbeitnehmer habe informieren können. Die verspätete Mitteilung am 14. November 1976 über die zeitliche Verlegung des Versuchs habe keine nachteiligen Auswirkungen gehabt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5. -

Diese Würdigung ist in der Revisionsinstanz sowohl hinsichtlich der außerordentlichen wie auch der ordentlichen Kündigung nur daraufhin nachprüfbar, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes gemäß § 626 BGB bzw. den der sozial ungerechtfertigten Kündigung gemäß § 1 KSchG selbst richtig angewandt oder verkannt hat, ob es bei der Unterordnung des Sachverhalts unter diese Rechtsnormen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob es alle wesentlichen Umstände bei der erforderlichen Interessenabwägung berücksichtigt hat.

Unter Anwendung dieses eingeschränkten Überprüfungsmaßstabes ist das angefochtene Urteil rechtsfehlerfrei.

Zu Unrecht behauptet die Revision, das Landesarbeitsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger sich dreimal hintereinander Weisungen seines Vorgesetzten widersetzt habe, weil er trotz Anweisung vor dem 12. September und vor dem 14. November 1976 nicht die Namen der zur Sonntagsschicht eingeteilten Arbeitnehmer aufgeschrieben habe und der Versuch deshalb von 8.00 Uhr auf 14.00 Uhr verschoben worden sei. Dies habe im Zusammenhang mit dem Verweis und den Vorgängen vom 5. und 6. August 1976 zur Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses geführt. Das Landesarbeitsgericht hat die Nichtbeachtung der Anweisung vor dem 12. September und vor dem 14. November 1976 eingehend gewürdigt. Wenn es zu dem Ergebnis kommt, darauf könnten die Kündigungen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht gestützt werden, so liegt darin eine fallbezogene Feststellung im tatsächlichen Bereich, die einer abweichenden Beurteilung durch das Revisionsgericht verschlossen ist (ständige Rechtsprechung seit BAG 2, 214 und 217 = AP Nr. 4 und 5 zu § 626 BGB sowie BAG 1, 99 = AP Nr. 5 zu § 1 KSchG; BAG 1, 117 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG). Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht für die Revisionsinstanz gemäß § 561 ZPO bindend festgestellt, daß der Kläger für die zeitliche Verschiebung des Versuches und den Stillstand der Pressen am 5. und 6. August 1976 nicht verantwortlich war. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Behauptung der Revision auch den Verweis vom 5. August 1976 nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

unberücksichtigt gelassen. Es hat daraus vielmehr rechtsfehlerfrei abgeleitet, daß die Beklagte zu 1) den Stillstand der Pressen nicht als Kündigungsgrund angesehen hat.

3. Soweit sich die Revision gegen die Höhe der vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Abfindung wendet, verkennt sie, daß dem Landesarbeitsgericht ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist und das Revisionsgericht folglich nur nachprüfen kann, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Angemessenheit verkannt oder hierbei wesentliche Umstände nicht berücksichtigt hat. Bei der Festsetzung der Höhe kommt es im wesentlichen auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses und den Grad der Sozialwidrigkeit eines etwa vorwerfbaren Verhaltens des Arbeitnehmers an (BAG 25, 43 [49] = AP Nr. 2 zu § 9 KSchG 1969 [zu II 3 der Gründe]; BAG 24, 141 [147] = AP Nr. 9 zu § 72 BetrVG [zu 3 der Gründe]).

Wenn die Vorinstanzen bei einer 25-jährigen Beschäftigungsdauer und dem Alter des Klägers eine Abfindung in Höhe von zehn Monatsgehältern festgesetzt haben, so ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

4. Das Landesarbeitsgericht hat auch rechtlich zutreffend die der Höhe nach unstreitigen Zahlungsansprüche des Klägers zugesprochen. Dies wird auch von der Revision nicht angegriffen.

gez.: Bichler                      Dr. Jobs                      Dr. Becker  
                                         Kleeschulte                      Dr. Föhr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

